

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1984	Nummer 45
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	18. 5. 1984	RdErl. d. Finanzministers Besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984	704
71342	6. 6. 1984	RdErl. d. Innenministers Vergabe von Aufträgen an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	704
763	24. 5. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Aufbewahrung geschäftlicher Unterlagen der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG -	705
8051	28. 5. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beschäftigung von weiblichen Jugendlichen und Frauen im Baugewerbe	705

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzminister	
22. 5. 1984	705
RdErl. - Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	
Landschaftsverband Rheinland	
28. 5. 1984	710
Bek. - 7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979-1984; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	
Justizminister	
Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen, Arnsberg und Münster	711
Hinweise	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 12 v. 15. 6. 1984	711
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 26 v. 14. 6. 1984	712
Nr. 27 v. 18. 6. 1984	712
Nr. 28 v. 22. 6. 1984	712

I.

20320

**Besoldungs- und versorgungsrechtliche
Regelungen
des Haushaltsbegleitgesetzes 1984**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 5. 1984 –
B 2104 – 23 – IV A 2

Der Bundesminister des Innern hat seine ersten Durchführungshinweise zu den besoldungsrechtlichen Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 durch sein RdSchr. v. 3. 5. 1984 geändert und ergänzt. Für meinen RdErl. v. 23. 2. 1984 (MBI. NW. S. 218) ergeben sich daraus folgende Änderungen:

1. Änderungen im Text des Erlasses

- a) Nummer 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Der Bundesminister des Innern hat hierzu die in der Anlage abgedruckten Hinweise gegeben.
- b) Es werden gestrichen
 - aa) Nummer 1.2.2 Abs. 1,
 - bb) in Nummer 1.2.3 das Komma und die Worte wenn der Wechsel aus dem früheren in das neue Dienstverhältnis ohne Unterbrechnung vollzogen worden ist,
 - cc) Nummer 1.2.5.

2. Änderungen und Ergänzungen der Anlage

- a) In der Überschrift werden die Worte „Erste Einführungshinweise“ durch das Wort „Hinweise“ ersetzt. Im einleitenden Satz wird das Wort „erste“ gestrichen.
- b) In Abschnitt A Nr. 1.1 Buchst. a Abs. 1 werden hinter den Wörtern „Beamte ... auf Zeit“ anstelle des Kommas folgende Worte eingefügt: (mit Ausnahme der unter Nr. 1.2.2 genannten), Beamte auf Widerruf, die nur vorübergehend verwendet werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b BRRG).
- c) In Abschnitt A Nr. 1.1 erhält der drittletzte Absatz folgende Fassung:

Von der Absenkung sind auch Beamte (zur Anstellung) und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge erfaßt, denen noch kein Amt verliehen ist (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 3 BBesG), wenn der Anspruch auf die Dienstbezüge erst nach dem 31. Dezember 1983 entstanden ist.

- d) Abschnitt A Nr. 1.2.1 Buchst. a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Beamte, Richter und Soldaten, denen unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs Dienstbezüge aus einem nicht in § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG genannten Amt (oder Dienstgrad) oder aus einem vor dem 1. Januar 1984 übertragenen Amt (Dienstgrad) im Sinne des § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG zugestanden haben. Dienstbezüge aus den vorgenannten Ämtern stehen die entsprechenden Dienstbezüge von Beamten und Richtern gleich, denen noch kein Amt verliehen worden ist (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 3 BBesG).

- e) Abschnitt A Nr. 1.2.2 erhält folgende Fassung:
Kommunale Wahlbeamte auf Zeit und hauptamtliche Vorstandmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen im Beamtenverhältnis auf Zeit,
- f) Abschnitt A Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
- g) Abschnitt C erhält folgende Fassung (dabei entfallen die Beispiele am Schluß des Abschnitts):

C. Zu Artikel 30 Nr. 4 (Übergangsvorschrift bei Grundwehrdienst/Zivildienst)

Die nach Absatz 1 vorausgesetzte „Ernennung“ bedeutet die Begründung eines Dienstverhältnisses mit Anspruch auf Besoldung (Dienstbezüge). Für Anwärter ist nach Absatz 2 der Zeitpunkt der Einstellung in den Vorbereitungsdienst maßgebend (Entstehung des Anspruchs auf Anwärterbezüge). Voraussetzung ist ferner, daß der Anspruch auf Dienstbezüge/Anwärterbezüge nach dem 31. Dezember 1983 entstanden ist oder entsteht.

Für die Überschreitung des Stichtags bei der Ernennung muß der geleistete Grundwehrdienst/Zivildienst ursächlich sein; d. h. die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Beamte (Richter, Soldat) ohne Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes vor dem 1. Januar 1984 in ein Dienstverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge/Anwärterbezüge übernommen worden wäre.

In diesen Fällen muß der berufliche Werdegang fiktiv so nachgezeichnet werden, wie er ohne den abgeleisteten Grundwehrdienst/Zivildienst und durch diesen verursachte Übergangszeiten voraussichtlich verlaufen wäre. Die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift können auch bei einem Beamten (Richter, Soldaten) erfüllt sein, dessen Ausbildungsgang (mit dem Ziele des Erwerbs der für den öffentlichen Dienst vorgeschriebenen Qualifikation) sich aus in seiner Person oder nicht in seiner Person liegenden Gründen verlängert oder verzögert hat (z. B. durch Überschreitung der Regelstudienzeit, durch späteren Beginn des Studiums wegen Zulassungsbeschränkungen), wenn er trotz dieser Verzögerungen ohne Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes noch vor dem 1. Januar 1984 einen Anspruch auf Dienstbezüge/Anwärterbezüge erworben hätte.

Die Ursächlichkeit des Grundwehrdienstes/Zivildienstes ist nicht gegeben, wenn nach Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes eine nicht vorgeschriebene Ausbildung aufgenommen oder eine nicht als Laufbahnvoraussetzung vorgeschriebene Berufstätigkeit ausgeübt worden ist und bei Außerachtlassung dieser Zeiten die Ernennung trotz des Grundwehrdienstes/Zivildienstes vor dem 1. Januar 1984 hätte erfolgen können. Eine nicht vorgeschriebene Berufstätigkeit oder Ausbildung ist jedoch unschädlich, wenn sie der Überbrückung von Wartezeiten (insbesondere vor Beginn und nach Beendigung einer vorgeschriebenen Ausbildung) gedient hat.

Artikel 30 Nr. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 ist auf ehemalige Soldaten auf Zeit nur insoweit anwendbar, als diese vor der Übernahme zum Soldaten auf Zeit tatsächlich Grundwehrdienst gegen Wehrsold abgeleistet haben. Der Zeitraum dieses Grundwehrdienstes bis zur Ernennung zum Soldaten auf Zeit kann als Verzögerung anerkannt werden.

Der gesetzliche Endstichtag (Anwendung der Übergangsvorschrift nur auf die bis zum 30. Juni 1985 ernannten Beamten, Richter und Soldaten) ist zu beachten.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1984 S. 704.

71342

**Vergabe von Aufträgen
an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 6. 1984 – III C 4 – 8313

Mein RdErl. v. 6. 2. 1975 (SMBI. NW. 71342) wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung vom 21. November 1980 (GV. NW. S. 1034/SGV. NW. 7134)“ ersetzt durch die Wörter „Verordnung vom 12. Oktober 1983 (GV. NW. S. 438) – SGV. NW. 7134 –.“
- 2. In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „Verordnung vom 21. November 1980 (GV. NW. S. 1032)“ ersetzt durch die Wörter „Verordnung vom 12. Oktober 1983 (GV. NW. S. 432)“.
- 3. In Nummer 1 Sätze 1, 3 und 4 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
- 4. Nummer 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
Die Gebühren für die vorstehend genannten Katastervermessungen richten sich also nur nach objektiven Merkmalen, so daß sich ihre Höhe für ein bestimmtes Vorhaben eindeutig ergibt.

5. Nummer 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Infolgedessen sind Ausschreibungen derartiger Arbeiten unzulässig, soweit damit das Ziel verfolgt wird, von den durch die ObVermIngKO NW festgelegten Gebührensätzen abweichende Angebote zu erhalten.

6. Nummer 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:

Hingegen kann eine Umfrage bei mehreren Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen sowie über die Möglichkeit der Abwicklung der Arbeiten, Termine usw. nicht ausgeschlossen werden.

– MBL. NW. 1984 S. 704.

763

Aufbewahrung geschäftlicher Unterlagen der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG –

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 24. 5. 1984 – II/A 5 – 34-00 – 18/84

Für die Aufbewahrung gelten folgende Regelungen:

1. Die handelsrechtliche Aufbewahrungspflicht (§ 44 HGB) trifft zunächst nur Versicherungsaktiengesellschaften und größere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Danach sind für geschäftliche Unterlagen folgende Aufbewahrungsfristen zu beachten:

- **10 Jahre** für Handelsbücher, Inventare, Bilanzen und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, z. B. sämtliche Konten, Deckungsstockverzeichnisse und Unterlagen der Rechnungslegung
- **6 Jahre** für empfangene Handelsbriefe, die Wiedergaben abgesandter Handelsbriefe und die Buchungsbelege für die nach § 38 Abs. 1 HGB zu führenden Bücher. Unter den Begriff der Handelsbriefe fallen u. a. der Versicherungsvertrag sowie die Kopie des Versicherungsscheins nebst Begleitschreiben.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Bilanz festgestellt, der Handelsbrief empfangen oder abgesandt oder der Buchungsbeleg entstanden ist. Ferner besteht eine Aufbewahrungspflicht, die der Versicherer seinen Versicherungsnnehmern und Versicherten vertraglich schuldet. Sie gilt unabhängig von dem Bestehen des Vertrages so lange, wie aus dem Versicherungsvertrag noch Leistungen fällig werden können oder Auskunftspflichten zu erfüllen sind.

2. Neben der handels- und vertragsrechtlichen Aufbewahrungspflicht besteht eine aufsichtsrechtliche Aufbewahrungspflicht, die aus § 55 Abs. 1, § 83 Abs. 1 und 2 und § 84 VAG folgt und auch für kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit verbindlich ist. Sie entspricht vom Umfang und vom Zeitraum den gegenwärtigen handels- und vertragsrechtlichen Aufbewahrungsfristen.

3. Alle Versicherungsunternehmen, die aufgelöst werden sollen, haben sicherzustellen, daß die geschäftlichen Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluß der Abwicklung aufbewahrt werden. Dieser Grundsatz ist zur Wahrung der Belange der Versicherten auch von kleineren Versicherungsvereinen zu beachten.

4. Sollen geschäftliche Unterlagen auf Bild- oder Datenträgern aufbewahrt werden, so gelten die in § 44 Abs. 3 HGB enthaltenen Grundsätze ebenfalls für alle Versicherungsunternehmen und für alle aufzubewahren den Unterlagen.

Mein RdErl. v. 18. 3. 1982 (SMBL. NW. 763) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1984 S. 705.

8051

Beschäftigung von weiblichen Jugendlichen und Frauen im Baugewerbe

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 5. 1984 – III A 4 – 8425/8401 (III 7/84)

Mein RdErl. v. 15. 9. 1980 (SMBL. NW. 8051) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1984 S. 705.

II.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 5. 1984 – B 2106 – 2 – IV A 2

Mit dem Gem.RdSchr. v. 7. 5. 1984 haben der BMJFG und der BMI im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Änderungen des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit sowie zusätzliche Hinweise bekanntgegeben. Neben einer Vielzahl redaktioneller Änderungen und einer Aktualisierung der Darstellung des Kindergeldrechts der sog. Nichtvertragsstaaten enthält das Rundschreiben auch eine Reihe neuer Aussagen zum materiellen Recht; diese sind insbesondere in den Änderungen der Nrn. 2.216, 2.234 letzter Absatz, 2.274, 8.11, 9.3 und 19.2 sowie in den „weiteren Hinweisen“ des BMJFG/ BMI enthalten. Das Rundschreiben wird nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben:

I.

Änderung und Ergänzung des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

Der Runderlaß 375/74 in der Fassung der Bekanntmachung unseres Rundschreibens vom 30. August 1982¹⁾ (GMBL S. 438), geändert und ergänzt gemäß Rundschreiben vom ...²⁾ wurde wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Nr. 2.214 wurde wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 2. Spiegelstrich wurden die Worte „§ 25 Reha“ ersetzt durch „§ 59 AFG.“
 - b) Absatz 3 erhielt folgende Fassung:
Berufsausbildung liegt ferner vor, wenn ein Kind an einer Eingliederungsmaßnahme teilnimmt, die von einem Betrieb oder Verkaufsunternehmen der chemischen Industrie im Rahmen des Tarifvertrages für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und ausländische Jugendliche in der Chemischen Industrie vom 1. April 1982 durchgeführt wird.
2. Die Nr. 2.216 wurde wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wurde nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
Dies gilt auch für Berufe, in denen die Ausübung von einer staatlichen Erlaubnis oder Anerkennung abhängig ist (vgl. Beschuß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27. Januar 1983 – 2/82-NJW 1983, 2070).
 - b) Absatz 7 wurde gestrichen.
3. Die Nr. 2.234 erhielt folgende Fassung:
2.234 Der Nachweis einer Behinderung im Sinne des BKGG ist grundsätzlich durch einen Schwerbehindertenausweis zu führen (§ 3 Abs. 5 Satz 1 SchwBGG), der aufgrund einer unanfechtbar gewordenen Feststellung nach § 3 Abs. 1 bis 4 SchwBGG vom Versorgungsamt ausgestellt wird. Seine Gültigkeitsdauer ist nach § 6 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes – SchwBawV – vom 15. Mai 1981 (BGBl. S. 431) regelmäßig auf fünf Jahre, in besonderen Fällen auf 15 Jahre befristet.

¹⁾ Vgl. meinen RdErl. v. 15. 10. 1982 (MBL. NW. S. 1765)

²⁾ Vgl. meine RdErl. v. 17. 1. 1983 (MBL. NW. S. 158), v. 1. 3. 1983 (MBL. NW. S. 489), v. 20. 7. 1983 (MBL. NW. S. 1717), v. 23. 8. 1983 (MBL. NW. S. 1944) und v. 9. 1. 1984 (MBL. NW. S. 128)

Von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn im Einzelfalle, insbesondere bei seelischen Erkrankungen, die begründete Befürchtung besteht, daß sich das Verfahren zur Erlangung dieses Ausweises nachteilig auf den Gesundheitszustand und die weitere ärztliche Behandlung des Kindes auswirken könnte, und aussagekräftige ärztliche Gutachten vorgelegt werden.

Liegt Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Sozialversicherung vor, kann der Nachweis der Behinderung auch durch Vorlage des Rentenbescheides durchgeführt werden. Bei stationärer Behandlung mit Eingliederungshilfe nach § 39 Abs. 1 BSHG reicht eine Bescheinigung des Sozialhilfeträgers aus. Für Kinder, die wegen ihrer Behinderung bereits länger als ein Jahr in einer Kranken- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, genügt eine Bestätigung des für die Anstalt zuständigen Arztes, daß das Kind behindert und wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; die Bescheinigung ist nach spätestens fünf Jahren zu erneuern.

Ist die Behinderung durch einen der genannten Nachweise belegt, kann von der Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten (vgl. Nr. 2.232), ausgegangen werden, wenn das Kind nach den Gesamtumständen infolge der Behinderung nicht in der Lage ist, seinen Unterhalt durch Erwerbstätigkeit zu bestreiten.

Behinderungsbedingte Unfähigkeit zum Selbstunterhalt liegt andererseits nicht vor, wenn die Arbeitsmarktlage ursächlich dafür ist, daß der Unterhalt nicht durch Erwerbstätigkeit bestritten werden kann. Dies dürfte insbesondere bei Behinderten der Fall sein, die bereits im Erwerbsleben gestanden haben und später arbeitslos werden.

4. In Nr. 2.263 Abs. 1 wurde nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

Werden Auszubildende im elterlichen Betrieb ausgebildet, ist die Vergütung in Anlehnung an § 40 Abs. 1 Satz 2 AFG zu ermitteln.

5. In Nr. 2.27 Absatz 2 erhielt der letzte Satz folgende Fassung:

Das gleiche gilt für Teilnehmer an solchen Maßnahmen, denen BAB nach § 40 a AFG in entsprechender Höhe zusteht oder nur wegen des nach § 44 Abs. 4 AFG anzurechnenden Einkommens nicht zusteht.

6. In Nr. 2.274 wurde folgender neuer Absatz 1 eingefügt: Dem Unterhaltsgeld gleichzuwachten sind die wegen Teilnahme an Bildungsmaßnahmen nach dem Gesetz über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln (Art. 3 BeschäfFG vom 3. Juni 1982) zustehenden Bildungsbeihilfen, soweit sie zum Lebensunterhalt bestimmt sind.

7. Die Nr. 2.44 wurde wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhielt folgende Fassung:

Der Begriff „Arbeitsentgelt“ umfaßt z. B. auch Einkommen aus einer Tätigkeit als mithilfender Familienangehöriger, Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder sonstige Lohnersatzleistungen (z. B. Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld) während oder nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses.

b) Dem Absatz 4 wurde folgender Satz angefügt:

Im Monat des Beginns bzw. des Endes der Bewerberbereitschaft bzw. der Verfügbarkeit ist das während des gesamten Monats erzielte Arbeitsentgelt anzusetzen.

8. Der Nr. 8.11 wurde folgender Absatz 4 angefügt:

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 ist das Recht der kindbezogenen Rentenleistungen geändert worden. Danach wird zu Neurenten ab 1. Januar 1984 keine Kinderzulage bzw. kein Kinderzuschuß mehr geleistet, zu Altrenten nur dann, wenn das Kind entweder noch vor dem 1. Januar 1984 geboren ist oder vor diesem Zeitpunkt einen solchen Anspruch bereits einmal ausgelöst hatte, zwischenzeitlich nicht zu berücksich-

tigen war und nach diesem Zeitpunkt wieder zu berücksichtigen ist. Die nachfolgenden Nrn. 8.111 bis 8.113, 8.21 bis 8.22 und 8.3 bis 8.33 sind daher nur noch für eine längere Übergangszeit von Bedeutung.

9. Die Nr. 8.111 erhielt folgende Fassung:

8.111 Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Wird die Verletzenrente eines Schwerverletzten nach § 583 Abs. 1 und 2 RVO in der ab 1. Januar 1984 geltenden Fassung noch um eine Kinderzulage erhöht, so ist diese in Höhe von 10 v. H. der Verletzenrente, unter bestimmten Voraussetzungen auch in Höhe des Kinderzuschusses aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Für ein Kind, für das einem Schwerverletzten eine Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusteht, ist grundsätzlich kein Kindergeld zu leisten; zur Anwendung von § 8 Abs. 2 BKGG wird auf Nrn. 8.2 ff. verwiesen.

10. Die Nr. 8.112 erhielt folgende Fassung:

8.112 Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung

Kindergeld wird grundsätzlich nicht für ein Kind geleistet, für das nach dem seit 1. Januar 1984 geltenden Rentenrecht noch ein Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 1262 RVO, 39 AVG, 60 RKG) zu einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder zum Altersruhegeld bzw. zur Bergmannsrente (§ 45 RKG) oder zur Knappschaftsausgleichsleistung (§ 98 a RKG) zusteht. Ein Anspruch auf Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG kann jedoch z. B. für ein drittes oder weiteres Kind bestehen, für das Kinderzuschuß gezahlt wird; siehe Nrn. 8.2 ff.

Der Anspruch auf Kindergeld wird dagegen nicht berührt durch den Anspruch auf

- Übergangsgeld nach § 1240 RVO, § 17 AVG oder § 39 RKG, dessen Höhe unter Berücksichtigung der vom Bezieher überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen festgesetzt wird,
- Leistungen nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL),
- Überbrückungsgeld seitens der Seemannskasse (§ 891 a RVO), zu dem seit 1. Januar 1982 Kinderzuschüsse nur noch als Aufstockungsbeträge zum Kindergeld nach dem BKGG gezahlt werden.

11. Die Nr. 8.113 wurde wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 wurden durch folgende Sätze ersetzt:

Verstirbt der Rentenberechtigte, so wird die Rente einschließlich des Kinderzuschusses für den Sterbemonat in voller Höhe geleistet. Für diesen Monat kann daher grundsätzlich kein Kindergeld gezahlt werden.

b) Die bisherige Nr. 8.114 wurde – bei Streichung des letzten Satzes – nunmehr Nr. 8.113 Absatz 2.

12. Die Nr. 8.123 wurde wie folgt geändert:

a) A. Leistungen der Deutschen Demokratischen Republik

1. In Buchstabe c) werden am Ende des ersten Absatzes die Worte „vollendeten 18. Lebensjahr“ ersetzt durch die Worte „Ende des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.“

2. Es wurde folgender neuer Buchstabe „h“ eingefügt:

h) Empfänger von Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrente erhalten neben dem staatlichen Kindergeld unter bestimmten Voraussetzungen für jedes anspruchsgebärende Kind einen Kinderzuschlag in Höhe von 45 M monatlich. Empfängern von Unfallrenten aufgrund eines Körperschadens von mehr als 50 v. H. wird für jedes Kind ein Kinderzuschlag von 10 v. H. der Rente gezahlt; zu Unfallrenten aufgrund eines Kör-

perschadens von mindestens 66%, v. H. wird mindestens ein Kinderzuschlag von 45 M geleistet.

3. Der bisherige Buchstabe „h“ wurde Buchstabe „i“.

b) B. Leistungen in Polen

1. In Satz 1 vor Buchstabe a) wurde das Datum „4. November 1980“ ersetzt durch das Datum „22. November 1981“.

2. Buchstabe e) erhielt folgende Fassung:

- e) Die Höhe der Familienbeihilfe beträgt zur Zeit monatlich

	Grund- betrag Zloty	Erhöhter Betrag bei einem Einkommen pro Familienmitglied		
		bis 2000 Zloty	von 2001 bis 2500 Zloty	von 2501 bis 3500 Zloty
für ein Kind	70,-	350,-	250,-	150,-
für zwei Kinder	175,-	800,-	500,-	300,-
für drei Kinder	310,-	1250,-	750,-	450,-
für jedes weitere Kind	155,-	500,-	380,-	180,-

Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht, wenn das durchschnittliche monatliche Einkommen jedes Familienmitgliedes des Berechtigten den Betrag von 3500 Zloty nicht übersteigt und weder der Berechtigte noch sein Ehegatte der Pflicht zu Entrichtung von Grundsteuer oder von Steuern unterliegt, die bei Ausübung eines Handwerksberufes zu entrichten sind.

Beschäftigten mit mindestens fünf Kindern, deren Einkommen 2000 Zloty nicht übersteigt, steht für jedes Kind eine Familienbeihilfe von 500 Zloty zu.

Für behinderte Kinder erhöht sich die Familienbeihilfe unter bestimmten Voraussetzungen um 500 Zloty bzw. – bei Blindheit des Kindes – um 800 Zloty. Für pflegebedürftige Kinder werden zusätzlich je 1000 Zloty geleistet.

c) C. Leistungen in der Tschechoslowakei

1. In Satz 2 vor Buchstabe a) wurde „Nr. 77/1979“ ersetzt durch „Nr. 9/82 vom 28. Januar 1982“.

2. Buchstabe d) erhielt folgende Fassung:

- d) Die Höhe der Kinderzuschläge beträgt zur Zeit monatlich

für ein Kind	Kcs 180
für zwei Kinder	Kcs 610
für drei Kinder	Kcs 1150
für vier Kinder	Kcs 1640
für jedes weitere Kind	Kcs 330

Für behinderte, ständig pflegebedürftige Kinder, die nicht in Anstalten untergebracht sind und keine Invalidenrente beziehen, wird ein weiterer Zuschlag von 500 Kcs monatlich gewährt.

3. In Buchstabe e) erhielt Satz 3 folgende Fassung:

Das Erziehungsgeld und der Zuschlag für behinderte Kinder werden mit Ausnahme des Erziehungsgeldes zur Invalidenrente für ein Kind, das 230 Kcs beträgt, in gleicher Höhe wie der Kinderzuschlag gewährt.

d) D. Leistungen in Ungarn

Absatz 2 erhielt ab Satz 2 folgende Fassung:

Diesen Personen wird für ihre in Ungarn lebenden Kinder zur Zeit Familienbeihilfe in folgender Höhe gewährt:

	Ehepaaren	Allein stehenden
für ein Kind	-	490 Forint
für zwei Kinder	980 Forint	1320 Forint
für drei Kinder	1980 Forint	1980 Forint
für vier Kinder	2640 Forint	2640 Forint
für fünf Kinder	3150 Forint	3150 Forint
für sechs Kinder	3660 Forint	3660 Forint

Für jedes weitere Kind wird sowohl Ehepaaren als auch Alleinstehenden eine Familienbeihilfe in Höhe von 610 Forint monatlich gezahlt.

e) F. Leistungen in Kanada

Es wurden ersetzt:

Die Jahreszahl „1982“ durch die Jahreszahl „1983“, der Betrag „kan \$ 26.91“ durch den Betrag „kan \$ 28.52“, der Betrag „kan \$ 261,-“ durch den Betrag „kan \$ 343,-“.

f) G. Leistungen in Rumänien

1. In Satz 1 wurden ersetzt: „1. Oktober 1979“ durch „15. Februar 1982“ und „359/79 vom 18. Oktober 1979“ durch „46/1982 vom 12. Februar 1982“.

2. Die bisherige Tabelle wurde durch folgende Tabelle ersetzt:

Ordnungs- zahl des Kindes	Wohnort	Kinderzulage bei einem monatlichen Einkommen von				
		1851 bis zu 1850 Lei		2401 bis 2400 Lei		2801 bis 3350 Lei
		Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt
1. Kind	Stadt	295	245	200	200	200
	Land	200	150	120	120	120
2. Kind	Stadt	310	255	230	200	200
	Land	230	175	135	120	120
3. bis 5. Kind	Stadt	350	295	255	230	200
	Land	255	200	175	135	120
6. Kind	Stadt	380	325	295	255	245
	Land	295	245	200	175	150
7. Kind	Stadt	405	350	310	270	255
	Land	310	255	230	190	175
8. Kind	Stadt	420	365	325	295	270
	Land	325	270	245	200	190
9. und jedes weitere Kind	Stadt	430	380	350	310	295
	Land	350	295	255	230	200

13. Die Nr. 8.2 erhielt folgende Fassung:

8.2 Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zur anderen Leistung (Teilkindergeld)

Steht einer Person nach dem seit 1. Januar 1984 geltenden Rentenrecht für ein Kind noch Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung oder eine dem Kindergeld bzw. diesen Leistungen vergleichbare ausländische Leistung zu, deren Bruttobetrag die Höhe des für das Kind nach § 10 in Betracht kommenden Kindergeldes nicht erreicht, ist hierfür grundsätzlich Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zu zahlen. Kinderzuschüsse sind auch nach Herabsetzung des Beitragsschusses zur Krankenversicherung für Rentenbezieher mit dem ungetkürzten Betrag anzusetzen.

14. Die Nr. 8.21 wurde durch folgende neue Nrn. 8.21 bis 8.212 ersetzt:

8.21 Teilkindergeld zu Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

8.211 Bezieht ein Schwerverletzter zu seiner Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung für seine Kinder eine Kinderzulage nach § 583 Abs. 1 RVO (vgl. Nr. 8.111), so kann ihm bzw. dem Kindergeldberechtigten Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG gezahlt werden, wenn die Kinderzulage in Höhe von 10 v. H. der Verletzenrente unter dem jeweiligen Kindergeldsatz des § 10 Abs. 1 BKGG liegt. Für die Berechnung eines eventuellen Teilkindergeldes ist hier der einzelnen Kinderzulage derjenige Kindergeldsatz gegenüberzustellen, der sich für das jeweilige Kind entsprechend seiner kindergeldrechtlichen Ordnungszahl ergibt.

Das gleiche gilt, wenn ein Schwerverletzter neben seiner Verletzenrente eine Versichertrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und ihm deshalb gemäß § 583 Abs. 2 RVO Kinderzulagen mindestens in Höhe der Kinderzuschüsse (§§ 1262 RVO, 39 AVG, 80 RKG) zustehen.

8.212 Beim Kindergeldanspruch einer anderen Person kann § 8 Abs. 2 BKGG Anwendung finden, wenn das die Kinderzulage auslösende Kind des Schwerverletzten

- mit einer anderen Ordnungszahl zu berücksichtigen ist,
- zwar nicht der gleichen Ordnungszahl zu berücksichtigen ist, jedoch nicht alle den Kindergeldanspruch dieser Person begründenden Kinder identisch sind mit den Kindern des Schwerverletzten.

15. —

16. —

17. Die Nr. 8.22 erhielt bis einschließlich des 1. Spiegelstrichs folgende Fassung:

8.22 Teilkindergeld zu Kinderzuschüssen aus einer gesetzlichen Rentenversicherung

Wird für Kinder nach dem seit 1. Januar 1984 geltenden Rentenrecht noch Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, so kommt die Zahlung von Teilkindergeld in Betracht, wenn

- der Berechtigte mehr als zwei Kinder hat oder ein den Anspruch auf Kinderzuschuß begründendes Kind wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderzuschuß bzw. Kindergeld beim Rentenberechtigten selbst als drittes oder weiteres Kind i. S. von § 2 BKGG zu berücksichtigen ist oder bei einer anderen Person eine höhere Ordnungszahl einnimmt oder

18. Die Nr. 8.23 erhielt folgende Fassung:

8.23 Höhe des Teilkindergeldes

Sind die für ein Kind zustehenden anderen Leistungen i. S. v. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BKGG geringer als das eigentliche Kindergeld, ist Teilkindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zu leisten, wenn der dem Berechtigten zustehende Gesamtbetrag nach Rundung gem. § 20 Abs. 3 BKGG mindestens 10 DM monatlich beträgt.

Liegt der Betrag der anderen Leistung für ein einzelnes zweites oder weiteres Zahlkind des Berechtigten unter dem Kindergeldsatz des § 10 Abs. 1 BKGG und überschreitet das Jahreseinkommen die Einkommensgrenze, ist der fiktive Teilkindergeldanspruch um die Anzahl der ermittelten Minderungssätze zu verringern. Die Minderung erfolgt jedoch höchstens bis auf den Betrag, der sich nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BKGG durch Abzug der Ausschlußleistung von dem genannten Sockelbetrag des Kindergeldes ergibt. Entsprechendes gilt, wenn für mehrere Kinder des Berechtigten Ausschlußleistungen erbracht werden.

Beispiel 1:

Ein Rentenberechtigter hat drei Kinder, für die er Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von je 152,90 DM monatlich bezieht. Er ist verheiratet und lebt nicht dauernd getrennt. Das Jahreseinkommen im Sinne von § 11 BKGG beträgt 50 350 DM. Teilkindergeld kommt nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BKGG nur für das 3. Kind in Höhe von 87,10 DM monatlich in Betracht (fiktives Teilkindergeld). Der maßgebliche Freibetrag vom Jahreseinkommen beträgt 49 320 DM (25 920 + 7 800 + 7 800 + 7 800 DM). Das Jahreseinkommen übersteigt ihn um zwei Minderungsstufen von je 480 DM. Das fiktive Teilkindergeld ist deshalb um zwei Minderungssätze von je 20 DM von 87,10 DM auf abgerundet 27 DM zu mindern. Dieses geminderte Teilkindergeld steht dem Rentenberechtigten zusätzlich zu den Kinderzuschüssen zu.

Beispiel 2:

Ein Kindergeldberechtigter hat drei Kinder in der DDR, für die dort Kindergeld gezahlt wird (20 M + 20 M + 100 M = 140 M). Er ist geschieden und hat ein Jahreseinkommen von 44 500 DM. Als fiktives Teilkindergeld kommen für das 2. Kind 80 DM und für das 3. Kind 120 DM, insgesamt also 200 DM in Betracht. Die Beträge nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BKGG sind für das 2. Kind 70 DM minus 20 M an DDR-Kindergeld und für das 3. Kind

140 DM minus 100 M an DDR-Kindergeld, insgesamt also 90 DM. Der maßgebliche Freibetrag vom Jahreseinkommen beträgt 41 520 DM (18 120 + 7 800 + 7 800 + 7 800 DM). Das Jahreseinkommen übersteigt ihn um 6 volle Minderungsstufen von je 480 DM. Das fiktive Teilkindergeld für das 2. und 3. Kind von zusammen 200 DM wäre deshalb um 120 DM zu mindern. Dem Berechtigten müssen aber mindestens 90 DM verbleiben, sowie 30 DM Teilkindergeld für sein 1. Kind. Insgesamt ist daher ein Kindergeld von 120 DM zu zahlen.

19. Die Nr. 8.3 wurde wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhielt folgende Fassung:

Die Regelung des § 8 Abs. 3 BKGG gilt nur noch für Fälle, in denen nach dem seit 1. Januar 1984 geltenden Rentenrecht noch die Bewilligung kindbezogener Rentenleistungen zu erwarten ist (vgl. Nr. 8.11). Sie soll eine nahtlose Weiterzahlung kindbezogener Leistungen auch in jenen Fällen sicherstellen, in denen der Anspruch auf Kindergeld wegen eines Anspruchs auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung in Wegfall kommen kann. Kindergeld für ein Kind, für das Kinderzulage oder Kinderzuschuß zusteht, ist deshalb so lange vorzuleisten, bis der Anspruch auf die andere Leistung zuerkannt ist, d. h. bis zum Monat vor Beginn der laufenden Zahlung der anderen Leistung. Voraussetzung für eine Vorleistung von Kindergeld ist die Einleitung eines Rentenverfahrens. Erlangt die Kindergeldstelle Kenntnis davon, daß ein Kindergeldbezieher oder eine andere Person zwar Rente erhält, aber einen offensichtlich gegebenen Anspruch auf Kinderzulage oder Kinderzuschuß nicht geltend gemacht hat, ist der Leistungsempfänger zur Beantragung der betreffenden Leistung zu veranlassen und zugleich über die Rechtsfolgen einer Nichtbeantragung bzw. des Verzichts auf die andere Leistung aufzuklären. Kommt der Berechtigte der Aufforderung nicht in der von der Kindergeldstelle gesetzten Frist nach, ist die Bewilligung des Kindergeldes aufzuheben. Gibt der Berechtigte eine schriftliche Erklärung über die Beantragung der anderen Leistung ab, ist diese als ausreichend für die Vorleistung des Kindergeldes anzusehen.

b) Absatz 3 erhielt folgende Fassung:

Wird dem Kindergeldempfänger oder einer anderen Person für ein Kind Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung für einen Zeitraum zuerkannt, für den Kindergeld vorgeleistet worden ist, steht dem Bund ein Erstattungsanspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BKGG in entsprechender Anwendung von § 103 SGB X gegen den Rentenversicherungsträger bis zur Höhe des für denselben Zeitraum geleisteten Kindergeldes zu. Hat der Kindergeldempfänger für diesen Zeitraum wegen der Höhe der Kinderzulage bzw. des Kinderzuschusses nach Maßgabe der Nrn. 8.113, 8.21 bis 8.23 Anspruch auf Teilkindergeld gem. § 8 Abs. 2 BKGG, bezieht sich der Erstattungsanspruch auf den Betrag, um den das gezahlte Kindergeld den Anspruch auf Teilkindergeld übersteigt (das ist jeweils der Betrag der anderen Leistung).

c) Das Beispiel nach Absatz 3 wurde gestrichen.

d) Absatz 5 wurde gestrichen.

20. Die Nr. 8.31 erhielt folgende Fassung:

8.31 Der Erstattungsanspruch hat Vorrang vor jedem anderen Erstattungsanspruch, auch einem eigenen des Rentenversicherungsträgers. Die Vorrangstellung des Bundes ergibt sich aus § 106 SGB X. Der Erstattungsanspruch kann nur innerhalb der Ausschlußfrist von zwölf Monaten (§ 111 SGB X) geltend gemacht werden. Eine bestimmte Form ist für die Geltendmachung nicht vorgeschrieben. In besonders gelagerten Fällen kann der Erstattungsanspruch auch mündlich (ggf. telefonisch) geltend gemacht werden. Eine Darle-

gung des Anspruchs in allen Einzelheiten und der Höhe nach ist nicht erforderlich. Der Anspruch entsteht mit dem Ende der Vorleistungspflicht nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BKGG, d. h. mit Beginn der laufenden Zahlung der Kinderzulage bzw. des Kinderzuschusses. Im Streitfalle ist Klage innerhalb der Verjährungsfrist von vier Jahren (§ 113 SGB X) zu erheben.

21. Absatz 1 der Nr. 8.33 wurde wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wurden die Worte „oder Kindergeld-Ausgleichsbeträge nach § 45 a BKGG“ gestrichen.
- b) Der letzte Satz wurde gestrichen.

22. Die Nr. 8.34 erhielt folgende Fassung:

8.34 Eingehende Rentenmitteilungen sind als Sofortsachen zu behandeln. Die Bewilligung des Kindergeldes ist ganz oder ggf. teilweise aufzuheben und der Rentenversicherungsträger umgehend über die Höhe des Erstattungsanspruchs zu unterrichten. Dabei sind auch Zählkinder aufzuführen und als solche zu bezeichnen. Bezieht ein Schwerverletzter mehrere Verletztenrenten mit Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung und kann offensichtlich der Erstattungsanspruch von einem Rentenversicherungsträger allein nach § 106 Abs. 3 SGB X nicht in vollem Umfange befriedigt werden, so ist die Erfüllung des Restanspruchs von dem weiteren Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu verlangen. Kann der Erstattungsanspruch durch einen Träger voll erfüllt werden, so ist der weitere Träger hierüber zu unterrichten.

Eine Aufhebung und Erstattung (§§ 48, 50 SGB X) kommt insoweit nicht in Betracht, als für vorgeleistetes Kindergeld ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 SGB X gegeben ist. Besteht zwischen dem Kindergeldempfänger und dem Rentenberechtigten Personengleichheit und hat der Kindergeldempfänger noch für den zweiten Monat des Zahlungszeitraumes, für den ein Erstattungsanspruch nicht entsteht, Kindergeld erhalten, ist der Rentenversicherungsträger unter Hinweis auf § 13 Nr. 4 BKGG i. V. mit § 52 SGB I zu ersuchen, das für diesen Monat gezahlte Kindergeld mit dem Anspruch auf Kinderzulage bzw. Kinderzuschuß zu verrechnen. Der Kindergeldempfänger ist über seine Rückzahlungspflicht und das Verrechnungsersuchen zu unterrichten.

Betrifft die Rentenmitteilung eine Person, für die keine Kindergeldunterlagen vorhanden sind, ist der Rentenberechtigte um eine entsprechende Auskunft zu ersuchen. Eine Durchschrift ist dem Rentenversicherungsträger mit der Bitte zu übersenden, über die Nachzahlung der Kinderzulagen bzw. der Kinderzuschüsse bis zum Eingang weiterer Nachricht nicht zu verfügen.

Entsprechendes gilt, wenn in einer Rentenmitteilung Kinder aufgeführt sind, für die dem Rentenberechtigten selbst kein Kindergeld gewährt wird, bzw. die für den Anspruch auf Kindergeld nicht berücksichtigt worden sind. Da anzunehmen ist, daß eine andere Person das Kindergeld erhält, müssen der Kindergeldberechtigte und der vorleistende Träger ermittelt werden. Kann der Rentenberechtigte keine Angaben über den Aufenthaltsort der Kinder machen, ist zu versuchen, diesen im Wege der Amtshilfe durch andere Behörden oder Leistungsträger oder auch den Rentenversicherungsträger selbst in Erfahrung zu bringen. Um die Verwirklichung des Erstattungsanspruchs auch für diese Kinder sicherzustellen, ist der Rentenversicherungsträger über die zu erwartende Geltendmachung und der ermittelte Träger über die Rentenbewilligung zu unterrichten.

Kann ein Kindergeldberechtigter durch die Kindergeldstelle nicht ermittelt werden, so ist dem Rentenversicherungsträger lediglich diese Tatsache mitzuteilen. Auf die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 8 Abs. 3 BKGG ist nicht etwa zu verzichten, da nicht ausgeschlossen

werden kann, daß durch ein anderes Arbeitsamt oder einen sonstigen Leistungsträger Kindergeld vorgeleistet worden ist.

23. In Nr. 9.1 erhielt Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung: Hierfür gelten gem. § 26 Abs. 1 SGB X die Vorschriften der §§ 187 bis 193 BGB.

24. In Nr. 9.3 wurden dem Absatz 2 folgende Sätze angefügt:

Die Mutter kann im Rahmen des § 3 Abs. 3 Satz 1 BKGG den Vater auch rückwirkend zum Berechtigten bestimmen, wenn das Kind bei dem Vater eine höhere Ordnungszahl als bei ihr einnimmt. Dem Vater ist dann Kindergeld unter Anrechnung der bereits an die Mutter erbrachten Leistung zu zahlen (Urteil des BSG vom 28. Oktober 1982 – 10RKg 51/81, DBIR 2839 KG/§ 9 BKGG).

25. Die Nrn. 12.1 bis 12.3 wurden gestrichen.

26. In Nr. 13.4 Abs. 1 Satz 1 wurden die Worte „der Anspruch auf Kinderzulage bzw. Kinderzuschuß für diesen Monat nicht mehr vom Übergangsanspruch nach § 8 Abs. 3 BKGG erfaßt wird“ ersetzt durch die Worte „mangels Vorleistung ein Erstattungsanspruch für diesen Monat nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BKGG nicht besteht“.

27. Die Nr. 17.32 erhielt folgende Fassung:

17.32 Wird eine Anzeige i. S. des § 17 Abs. 3 BKGG erstattet, ist Kindergeld bei nahtlosem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Rahmen der Verjährungsfrist des § 45 Abs. 1 SGB I vom 16. Lebensjahr an nachzuzahlen.

28. In Nr. 17.362 Absatz 4 erhielt Satz 2 folgende Fassung:

Als Unterhaltsvergleich ist jede schriftliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten über die Unterhaltspflicht nach der Scheidung zu berücksichtigen, unab- hängig davon, ob sie im Rahmen des Scheidungsprozesses und unter Mitwirkung von Rechtsanwälten getroffen wurde. Wird weder ein Unterhaltsurteil noch ein Unterhaltsvergleich vorgelegt, ist grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch zu vermuten, da ein Kind, das die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 BKGG erfüllt, in aller Regel nach §§ 1572, 1573 oder 1575 BGB gegenüber dem früheren Ehegatten unterhaltsberechtigt ist. Der Unterhaltsanspruch kann deshalb nur ausnahmsweise wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des geschiedenen Ehegatten oder aus einem der in §§ 1577 und 1579 BGB genannten Gründen ausgeschlossen sein. Ein solcher Ausschlußgrund muß schlüssig dargelegt und mit geeigneten Unterlagen glaubhaft gemacht werden.

29. In Nr. 19.2 wurde Absatz 1 folgender Satz angefügt:

Die Inanspruchnahme der Arbeitgeber unmittelbar durch die Kindergeldstelle kommt dann in Betracht, wenn ein Nachweis über anspruchserhebliche Tatsachen anderweitig nur schwer zu erhalten ist und eigene Bemühungen der anderen Mitwirkungspflichtigen ohne Erfolg waren oder nicht zumutbar sind.

30. Die Nr. 20.11 erhielt folgende Fassung:

Vorauszahlungen, Kapitalisierungen und dergleichen sind nicht zulässig. Eine vorschußweise Zahlung von Kindergeld kommt nicht in Betracht.

31. In Nr. 45.13 wurde dem Absatz 2 folgender Satz vorangestellt:

Nicht als Arbeitnehmer in diesem Sinne gelten im öffentlichen Dienst beschäftigte Heimarbeiter; für sie ist das Arbeitsamt zuständig.

II.

Weitere Hinweise des BMJFG und des BMI zum RdErl. 375/74

Es werden folgende Hinweise gegeben:

1. Zu Nr. 1.19 Absatz 4:

Ebenso ist zu verfahren, wenn eine Bestätigung der zuständigen Ausländerbehörde vorgelegt wird, daß unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens eine Ausweisung nicht angeordnet werden wird.

2. Zu Nr. 2.293 und 17.362:

Der Nettobetrag von 1300 DM wird ab 1. Juli 1984 auf 1350 DM erhöht. Er setzt sich zusammen aus 1020 DM, die als Freibetrag für den Eigenbedarf des Ehegatten angesetzt werden, und 330 DM, die dem halben Unterhaltsbedarf des Kindes entsprechen.

3. Zu Nr. 2.41 Abs. 1 und 2:

Die in Absatz 2 genannten Bewerber müssen sich den gewünschten Ausbildungsort nicht durch die Berufsberatung des Arbeitsamtes nachweisen lassen. Es genügt, daß sie sich um einen solchen Ausbildungsort beworben haben oder, falls das Bewerbungsverfahren noch nicht eröffnet ist, zum nächsten Termin bewerben wollen.

Der Berücksichtigung als Bewerber steht – vorbehaltlich des § 2 Abs. 4 Satz 2 BKGG – nicht entgegen, daß der Ausbildungswillige

- erwerbstätig ist,
- ein nach der maßgeblichen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung nicht vorgeschriebenes Praktikum ableistet,
- an sonstigen berufsvorbereitenden Maßnahmen teilnimmt.

4. Zu Nr. 2.53:

Ob ein nicht im Bundesgebiet lebender Elternteil deutscher Volkszugehöriger ist, ist aufgrund der Angaben desjenigen Elternteils zu beurteilen, der das Kindergeld beansprucht.

Im Zweifelsfalle können bei den für die Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes zuständigen Stellen ergänzende Auskünfte eingeholt werden.

Hat ein Kind, das bisher nicht in einem der in Nr. 2.533 genannten Gebiet gelebt hatte, den Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in eines dieser Gebiete verlegt, ist Nr. 2.53 nicht anzuwenden.

5. Zu Nr. 11.21:

Freiwillig entrichtete Beiträge an eine Religionsgemeinschaft, die mindestens in einem Bundesland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist, aber während des ganzen Kalenderjahres keine Kirchensteuer erhebt, können wie Kirchensteuern abgezogen werden, und zwar in der Höhe, wie sie vom Finanzamt als abzugsfähige Sonderausgaben anerkannt worden sind. Die Höhe des steuerlich anerkannten Betrages muß durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen werden.

6. In Absatz 3 des Hinweises zu Nr. 11.4 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:

– die Vorsorgepauschale nach Nr. 11.22 Abs. 3; werden von Berechtigten, für die die Tabelle B anzuwenden ist, höhere Vorsorgeaufwendungen glaubhaft gemacht, sind diese bis zur Höhe des in Tabelle A ausgewiesenen Betrages unter der Bedingung vorläufig zu berücksichtigen, daß sie bei der Steuerfestsetzung als abzugsfähig anerkannt werden.

7. Änderung der Hinweise zu Nr. 17.2 zum Verfahren bei der Durchführung des § 10 Abs. 2 und § 11 BKGG:

a) In Nr. I.2 Satz 2 werden die Worte „für das gesamte Leistungsjahr“ ersetzt durch die Worte „unter Beachtung des § 9 Abs. 2 BKGG“.

b) Nr. I.7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird Satz 5 durch folgende Sätze ersetzt:

Das gilt nicht, wenn aufgrund der Angaben des Berechtigten nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BKGG zu verfahren ist. Im Fall des Satzes 4 ist der Berechtigte, der dem Verlangen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, unter Berücksichtigung des § 66 Abs. 3 SGB I, aufzufordern, innerhalb einer Frist von längstens 4 Wochen die erforderlichen Angaben zu machen und/oder die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Kommt er dieser Aufforderung, ohne stichhaltige Gründe hierfür zu nennen, nicht nach, ist das die Sockelbeträge übersteigende Kindergeld nach § 66 Abs. 1 SGB I förmlich zu versagen.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Werden nachträglich die entsprechenden Angaben gemacht oder die fehlenden Unterlagen vorgelegt, ist ggf. ein die Sockelbeträge übersteigendes Kindergeld festzusetzen, und zwar, wenn die Versagung bereits bindend geworden war, unter Beachtung des § 9 Abs. 2 BKGG.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1984 S. 705.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979-1984
Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Bek. d. Landschaftsverbandes
Rheinland v. 28. 5. 1984

Als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied der 7. Landschaftsversammlung Rheinland, Karl-Heinz Fastenroth hat die Freie Demokratische Partei

Herrn
Joachim Wischinski
Bruchhauser Str. 27
5132 Übach-Palenberg

aus der Reserveliste bestimmt.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 28. Mai 1984 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 28. Mai 1984

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1984 S. 710.

Justizminister**Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg und Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
je 1 Stelle eines Richters/ einer Richterin am Verwal-
tungsgericht bei den Verwaltungsgerichten
Aachen, Arnsberg und Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1984 S. 711.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 12 v. 15. 6. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Benachrichtigung in Nachlaßsachen	133
Einziehung von Gerichtskostenmarken	134
Bekanntmachungen	134
Personalnachrichten	135
Ausschreibungen	137
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
ZPO § 276 I, § 296 I; GVG § 200 IV. – Die Nichtzulas- sung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln wegen Verspätung gemäß § 296 I ZPO setzt voraus, daß der Partei, an welche sich die Fristsetzung richtet, eine unschwer faßbare und unmißverständliche Darstellung des Fristablaufs und der Versäumnisfolgen gegeben wird. Es empfiehlt sich, der Partei alles Notwendige einschließlich der Hinweise auf Versäumnisfolgen in einem Schriftstück ohne Bezugnahmen und Verweisun- gen mitzuteilen. – Bei Erklärung des Rechtsstreits zur Feriensache müssen der Partei die Folgen für den Ab- lauf gesetzter Fristen erläutert werden. OLG Düsseldorf vom 29. März 1984 – 18 U 193/83 . . . 137	
Strafrecht	
1. StPO § 140 I Nr. 2, § 265 I, § 338 Nr. 5. – Dem Ange- klagten wird auch dann ein Verbrechen zur Last gelegt, wenn es erst infolge eines rechtlichen Hinweises Ge- genstand des Verfahrens wird. Das hat zur Folge, daß dem Angeklagten – sofern ein Wahlverteidiger nicht beteiligt ist – ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist, auch wenn letztlich eine Verurteilung wegen eines Ver- brechens unterbleibt. OLG Düsseldorf vom 1. März 1984 – 5 Ss 63/84 – 59/84 I	139
2. StPO § 142 I. – Das Ermessen des Vorsitzenden, dem Beschuldigten einen Pflichtverteidiger zu bestellen, ist, nachdem sich ein Anwalt des Vertrauens des Beschul- digten gemeldet hat, in der Regel auch dann auf die Beiordnung dieses Anwalts beschränkt, wenn dieser nicht bei einem Gericht des Gerichtsbezirks zugelassen ist. OLG Düsseldorf vom 14. März 1984 – 1 Ws 232/84 . . . 139	
3. Arzneimittelgesetz (AMG) § 2 I und II Nr. 1, §§ 50, 52 I Satz 2, § 97 II Nr. 15; LMBG § 7 I; OWiG § 9 II Nr. 2. – Arzneimittel, die zum Verkehr außerhalb der Apothe- ken freigegeben sind, werden bereits dadurch im Sinne des § 52 I Satz 2 AMG in den Verkehr gebracht, daß sie in einem Drogeriemarkt zum Verkauf im Wege der Selbstbedienung feilgehalten werden. Die tatsächliche Abgabe an Kunden ist dazu nicht erforderlich. – Der von dem Betriebsinhaber mit der selbständigen Füh- rung einer Drogeriemarktfiliale beauftragte Filialleiter ist dafür verantwortlich, daß auch in seiner – urlaubs- bedingten – Abwesenheit (freiverkäufliche) Arzneimittel im Wege der Selbstbedienung nur dann in den Ver- kehr gebracht werden, wenn eine Person mit der nach § 50 AMG erforderlichen Sachkenntnis zur Verfügung steht. – Eine Auszubildende besitzt auch dann nicht die nach §§ 50, 52 AMG erforderliche Sachkenntnis, wenn sie sich bereits im dritten Jahr ihrer Drogisten- ausbildung befindet. OLG Düsseldorf vom 30. Januar 1984 – 5 Ss (OWi) 20/84 – 21/84 I	140
4. EGGVG §§ 23 ff.; StPO § 147 II. – Die Ablehnung der Einsichtnahme in die das laufende Ermittlungsverfahren betroffenden Akten durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 147 II StPO ist im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG nicht überprüfbar. OLG Hamm vom 16. Januar 1984 – 1 VAs 12/84 . . . 142	

– MBl. NW. 1984 S. 711.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 26 v. 14. 6. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
15. 5. 1984	Bekanntmachung Nr. 17 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen		324

– MBl. NW. 1984 S. 712.

Nr. 27 v. 18. 6. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
202	15. 5. 1984	Einundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	338
20303	18. 5. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol)	338
215	16. 5. 1984	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	339
	7. 5. 1984	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster i. W. durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft	339
	7. 5. 1984	5. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 11) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der Neusser Eisenbahn	339
	9. 5. 1984	Nachtrag 11 zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 29. März 1906 – A 2.966 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Köln-Deutz über Porz nach Zündorf durch die Stadt Köln	339

– MBl. NW. 1984 S. 712

Nr. 28 v. 22. 6. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203010	12. 6. 1984	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	342

– MBl. NW. 1984 S. 712.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X